



Band 2. Vom Absolutismus bis zu Napoleon 1648-1815

„Edikt über das Gemeindewesen“, erlassen von König Maximilian I., mitunterzeichnet von den Ministern Montgelas, Hompesch und Morawitzky (24. September 1808)

Teils um die neu erworbenen, früher selbständigen Reichsstädte unter eine wirksame zentrale Herrschaft zu bringen und teils um den zeitgenössischen Trend in Richtung Stärkung der staatlichen Verwaltungsmacht (wie im napoleonischen Frankreich) widerzuspiegeln, führte dieses Edikt ein neue, gemäßigt liberale sowie gewählte städtische und kommunale Selbstverwaltung ein. Sie unterlag in höherem Maße zentraler Aufsicht und bürokratischer Kontrolle als dies die preußische Gemeindeverordnung aus demselben Jahr forderte.

---

Wir haben beschlossen, über das *Gemeinde-Wesen* allgemeine und gleichförmige Bestimmungen zu treffen, und in die Verordnung hierüber sowohl die *rechtlichen Verhältnisse*, welche den Gemeinden zustehen, als auch die Grundzüge aufzunehmen, nach welchen ihre *polizeiliche* und *ökonomische* Verwaltung geordnet werden soll.

*Erster Theil. Von den rechtlichen Verhältnissen der Gemeinden.*

§ 1. Was unter den Gemeinden in Bezug auf *Grund* und *Boden* verstanden wird; – wie sie gebildet und benützt werden sollen, ist durch allerhöchste Verordnung bereits bestimmt. Jede Stadt, Markt, – jedes grosse Dorf, mit den nahe daran gelegenen Meierhöfen, – oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§ 2. Die vorzüglichste Rücksicht bei der Bildung der Gemeinden soll darauf genommen werden, daß ihre Grenzen mit der natürlichen Lage übereinkommen, und alle Theile der Verwaltung so in sich einschliessen, daß ihr Umkreis auch zugleich die Grenze des Steuer-Distriktes, des Schul-Besuches, des Pfarr-Sprengels u.s.f., so viel möglich, auf gleiche Weise bestimmt.

§ 3. In Bezug auf die *Mitglieder* einer Gemeinde: besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung, besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§ 4. Darunter sind also auch die blossen Haus-Besizer, und die Gewerbs-Leute, ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen.

§ 5. Ausgeschlossen sind die Inleute und Mieth-Bewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besizen; aber anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Zwischen den vollen und nuzbaren Eigenthümern tritt kein Unterschied ein; – derjenige, welcher den Grund pachtweise benützt, und in der Gemeinde wohnt, wird für hinreichend bevollmächtigt angesehen, die Theilnahme an einer Gemeinde auszuüben.

§ 7. Die Gemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen, welche zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden sind.

§ 8. Sie können aber, nach der Natur aller Gemeinheiten, nur mit gemeinsamen Willen handeln, und stehen unter der beständigen Kuratel des Staats.

§ 9. Die nachfolgenden Normen betreffen daher insbesondere die *Rechte* und *Verbindlichkeiten* der Gemeinden, und alsdann *die Art, wie sie solche ausüben und in Erfüllung setzen*.

#### *I. Abschnitt. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinden.*

§ 10. In der Eigenschaft öffentlicher Korporationen können die Gemeinden alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Geseze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§ 11. Die Rechte der Gemeinden äussern sich vorzüglich in dem *Gemeinde-Gute*.

§ 12. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden.

§ 13. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden; – sie bestehen, in Ermanglung eines anderen Gemeinde-Vermögens, in *Frohnen* und *Abgaben*.

#### *1. Kapitel. Von dem Gemeinde-Gute.*

§ 14. Das *Gemeinde-Gut* ist von *dreifacher* Natur und Bedeutung, nämlich:

1) das *Gemeinde-Gut*, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt;

2) das *Gemeinde-Vermögen*, welches sich zu ihrem Nuzen verwalten läßt;

3) die *Gemeinde-Gründe*, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benutzt werden. [ . . . ]

## *2. Kapitel. Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden.*

§ 32. Die Verbindlichkeiten einer jeden Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke, und sind allgemein und nothwendig, – oder sie sind bloß zufällig und aus besonderen Rechts-Gründen erwachsen.

### *Erster Titel. Von den nothwendigen Verbindlichkeiten.*

§ 33. Der Zweck der Gesellschaft legt den Gemeinden zweierlei Verbindlichkeiten auf: – theils solche, welche sie als Glieder des ganzen Staats-Körpers zu erfüllen haben, – theils solche, welche in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.

§ 34. Als Theile des Staats haben die Gemeinden an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisirten Staats-Behörden, entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden.

§ 35. Als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob:

- 1) die Herstellung, Ergänzung und Erhaltung des Gemeinde-Gutes der ersten Klasse, welches zur öffentlichen Wohlfahrt unentbehrlich ist;
- 2) die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens, welches zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist;
- 3) die Unterhaltung des zur Polizei-Aufsicht und Verwaltung erforderlichen Personals.

### *Zweiter Titel. Von den zufälligen Verbindlichkeiten.*

§ 36. Ausser diesen allgemeinen Obliegenheiten können die Gemeinden noch verbindlich werden:

- 1) durch Vertrag und Aufnahme eines Kapitals;
- 2) durch die Verwendung einer Sache in den Gemeinde-Nutzen;
- 3) durch die Zufügung eines Schadens, oder eine straffällige Handlung, welche der ganzen Gemeinde zugerechnet wird.

§ 37. Für diese Verbindlichkeiten haftet das Gemeinde-Vermögen, welches ohne Verletzung des gesellschaftlichen Zweckes veräussert werden kann. [ . . . ]

## *II. Abschnitt. Von der Ausübung der Gemeinde-Rechte.*

§ 54. Die Dorf-Gemeinden stehen unter der beständigen Kuratel des Staats; – sie äussern sich durch Gemeinde-Beschlüsse und in Gemeinde-Versammlungen, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte.

### *1. Kapitel. Von der Kuratel der Dorf-Gemeinden.*

§ 55. Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staats-Polizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den General-Kreis-Kommissariaten durch die Unter-Gerichte, als Polizei-Behörden und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt.

§ 56. Die Gemeinden sind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte.

§ 57. Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräussern; – keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen; – keine bedeutenden neuen Einrichtungen treffen; – kein Personal aufnehmen oder bevollmächtigen, – und überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüsse fassen.

§ 58. Die Kuratel ist zwar ebenfalls beschränkt, daß sie in diesen Gegenständen ohne Vernehmung der Gemeinden keine Verfügungen treffen könne; – die Beistimmung der Gemeinde kann aber durch die Autorisation des General-Kreis-Kommissariats, mit welchem die Ober-Kuratel verbunden ist, ergänzt werden.

### *2. Kapitel. Von den Gemeinde-Versammlungen und dem Munizipalitäts-Rathe.*

§ 59. Die kleineren Märkte und Dorf-Gemeinden, welche unter dem Begriffe der Rural-Gemeinden zusammengefaßt werden, besorgen ihre Angelegenheiten durch Gemeinde-Versammlungen und Gemeinde-Beschlüsse; – sie können keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernennen.

§ 60. In den Städten, und in den denselben gleichgeachteten grösseren Märkten wird die Gemeinde durch einen aus ihrem Mittel gewählten *Munizipal-Rath* vertreten, welcher wenigstens aus 4, und höchstens aus 5 Gemeinde-Gliedern besteht.

§ 61. Dieser Munizipal-Rath wird in den Städten unter 5000 Seelen, unter der Leitung der Kuratel-Beamten, von den *Gemeinde-Gliedern* selbst gewählt; – in den Städten über 5000 Seelen geschieht die Wahl durch eigene *Wahl-Männer*, welche von dem General-Kreis-

Kommissariate, auf den Vorschlag des Polizei-Direktors, und nach Vernehmung des Munizipal-Rathes, für jede besondere Wahl benannt werden.

Die Zahl der Wahl-Männer ist noch einmal so groß, als die Zahl der Munizipal-Räthe.

§ 62. Der Munizipal-Rath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; – die Mitglieder können jedesmal wieder gewählt werden. Sie vertreten ihre Stelle unentgeltlich.

§ 63. Sowohl die Gemeinden, als der Munizipalitäts-Rath, können nur auf Berufung, und unter der Leitung der Polizei-Stelle zusammen treten; – sie können ohne Wissen und Genehmigung derselben nichts beschliessen.

§ 64. In denjenigen Orten, wo der Kuratel- oder Polizei-Beamte nicht selbst gegenwärtig ist, hängt es von denselben ab, die Berufung und Leitung einem Beisizer oder Neben-Beamten zu übertragen; – außerdem verrichtet dieses Geschäft der Vorsteher der Gemeinde, welcher zur Aufrechthaltung der Polizei bestellt ist.

§ 65. Die *Gegenstände*, welche bei den Gemeinden- oder bei dem Munizipalitäts-Rathe zur Berathung kommen können, sind:

- 1) die Erhaltung der Gemeinde-Güter;
- 2) die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten;
- 3) die Regulirung der Abgaben und Frohnen, und des Konkurrent-Fußes;
- 4) die Bevollmächtigung der Gemeinde-Glieder;
- 5) die jährliche Einsicht der Gemeinde-Rechnungen;

§ 66. Weder die Gemeinden, noch der Munizipalitäts-Rath können eine Art von *Gerichtsbarkeit* ausüben.

§ 67. Sie können auch nichts in den Kreis ihrer Berathungen ziehen, was zur ausübenden Polizei gehört, und den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung aufgetragen ist.

Quelle: *Königlich-Baierisches Regierungsblatt* vom 19. Oktober 1808. Sp. 2405-08, 2411 f., 2415-18.

Abgedruckt in Walter Demel und Uwe Puschner, Hg. *Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789-1815*, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung. Herausgegeben von Rainer A. Müller, Band 6. Stuttgart: P. Reclam, 1995, S. 165-72.